

Positionierung des Ausschusses „Reform der Psychotherapeuten- ausbildung / Zukunft des Berufs“

Dr. Jürgen Tripp

Großer Ratschlag 12.03.2019

Positionierung „des Ausschusses“

- Ausschuss spiegelt Heterogenität des Berufsstandes wieder
- Mitwirkung des Ausschusses an Positionierung des Berufsstandes (z.B. über Stellungnahmeverfahren im Projekt Transition)
- Spannungsfelder
- Weitergehende Überlegungen

Legaldefinition

Offen:

- Betont Freiheit der Berufsausübung
- Offenheit für Innovationen
- Angleichung an die Legaldefinitionen anderer akademischer Heilberufe

Mit Bezug auf wiss. anerkannte Verfahren:

- Sichert Qualitätsstandards
- Betont Bedeutung des Verfahrensbezuges für die psychotherapeutische Tätigkeit

Studium

- Ausreichender Praxisbezug vs. Wissenschaftliche Qualifizierung
- Studienziel Approbation (ohne Flaschenhals) vs. Durchlässigkeit und Wechselmöglichkeiten (polyvalenter Bachelor)
- Verfahrensvielfalt im Studium vs. Umsetzbarkeit
- Ansprüche an das Studium vs. Studierbarkeit
- Universitäten vs. Fachhochschulen

Studiendauer / Praxissemester

Pro Praxissemester

- Behandlungskompetenz bei Approbation
 - Längere kontinuierliche Praxiserfahrung
 - Patientensicherheit
 - Stellenwert der Approbation
 - Entzerrung des Studiums
- ➔ Mehrheitliche Position des Ausschusses

Contra Praxissemester

- Blockadehaltung der Länder / Kultusministerien
- Betreuung im Praktikum?
- Kompetenzgewinn durch Praktikum? (bei keiner oder schlechter Anleitung)
- Erneute finanzielle Durststrecke?

Zulassung zum Studium

- Alternativen / Ergänzungen zur reinen NC-Auswahl wünschenswert
 - Anrechnung von Vorerfahrungen (FSJ, einschlägige Berufsausbildungen im Gesundheits-/Sozialbereich) auf NC
 - Weitere Auswahlverfahren (wie Interviews, spezifische Tests oder Assessment-Center) nur schwer in der Breite umsetzbar
 - 1. Staatsprüfung vor Master als zusätzliches Auswahlkriterium für Zugang zum Master
 - Selbstselektion durch Beratung und Information
 - Obligatorisches Vorpraktikum

Prüfungen

- Kompetenzorientiertes Prüfungsformat wird überwiegend positiv bewertet
- Bedenken bzgl.:
 - Umsetzung mit Kindern
 - „Echtheit“ der Darstellung
- 1. Staatsprüfung zwischen Bachelor & Master, zur Förderung eines einheitlichen Kompetenzniveaus

Weiterbildung

- Regelung des § 117 wird vom Ausschuss begrüßt
- Finanzielle Förderung der ambulanten Weiterbildung wird als notwendig erachtet
 - Für Weiterbildung in ambulanten Weiterbildungsstätten (Ambulanzen, Praxen & MVZ)
 - Zur Vermeidung erneuter prekärer Situation des Nachwuchses
 - Zur Vermeidung von Überforderungssituationen der PiW
 - Zur Gewährleistung der Qualität der Weiterbildung
- Schwierigkeit: gerechte Verteilung der Förderung, die wirtschaftliche Planbarkeit ermöglicht

Weiterbildung

Fragestellungen für die Kammern:

- Dauer der Weiterbildung
- Zu erbringende Weiterbildungsleistungen
- Kriterien für
 - Weiterbildungsermächtigung
 - Zulassung von Weiterbildungsstätten
- Definition von Gebieten
- Regelungen zur Koordinierung der Weiterbildung

Definition von Gebieten

Altersschwerpunkt als Gebiet vs. Verfahren als Gebiet?

- Beschränkung auf überwiegende Tätigkeit im Gebiet
- Gebiet kann Grund für Sonderbedarfszulassung sein
- Anrechnungsmöglichkeiten bei zusätzlichem Gebiet oder Schwerpunkt
- „Fortbestehen“ des KJP-Berufes als Weiterbildungsbezeichnung?
- Anlehnung an ärztliche Gebietsdefinitionen?
- Verankerung der Verfahren in der bisherigen Aus- und Weiterbildung?

Definition von Gebieten

- Vorfestlegung im § 95c:

Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus: (...) „den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren“

- Zum Vergleich (§95a):

„Bei Ärzten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:(...) den erfolgreichen Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung (...)“

- Vorgriff des Bundesgesetzgebers auf Weiterbildungsregelungen der Kammern!

Fazit

- Überwiegend positive Bewertung des Gesetzentwurfes
- Allerdings Skepsis bzgl.:
 - Studierbarkeit
 - Praxisbezug im Studium
 - Verfahrensbezug / Verfahrensvielfalt
 - Finanzierung der Weiterbildung